

An den Landrat

Glarus, 11. August 2020

Bericht zur Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz an ihrer Sitzung vom 11. August 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LRin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Mitglieder: LR Pascal Vuichard, Mollis
LR Emil Küng, Obstalden
LR Roland Goethe, Glarus
LRin Ann-Kristin Peterson, Niederurnen (bis 18.30 Uhr)
LRin Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten
LRin Sabine Steinmann, Oberurnen
LR René Marfurt, Netstal

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
Martina Rehli, Departementssekretärin
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse

1. Grundsätzliches

Die Änderungen der Umweltschutzverordnung sind Folge der an der Landsgemeinde 2018 beschlossenen Änderungen im Kantonalen Umweltschutzgesetz. Sie betreffen insbesondere Differenzierungen zur Feuerungskontrolle. Neu eingeführt wird eine Bestimmung zur Vermeidung und Verminderung von Lichtimmissionen. Im Bereich der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall sind die Gemeinden nur noch für Veranstaltungen mit Schall zuständig.

In verschiedenen Zusammenhängen sind Änderungen bzw. Neuregelungen der Kostentragung vorzunehmen. Aufgrund verschärfter Grenzwerte für Spielplätze und Familiengärten bezüglich Blei und polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) kommt es zukünftig zu Sanierungsfällen. Die Kosten des Kantons werden über den Altlastenfonds abgerechnet. Die Kostentragung der Sammlung von Sonderabfällen in Kleinmengen obliegt der Gemeinde. Auch die Kostentragung bei Altlastensanierungen von Schiessanlagen wird geregelt. Bei Jagdschiessanlagen werden die Ausfallkosten nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags hauptsächlich vom Kanton getragen.

Als wichtiger neuer Themenbereich wird der Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten in die Umweltschutzverordnung aufgenommen.

2. Eintreten

Das Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

Die Kommission hat sich zu den einzelnen Änderungen informieren lassen.

Zur Änderung in Artikel 2 wurde aus der Kommission betont, dass die Nachhaltigkeit als Vergabekriterium wichtig sei. Es solle nicht nur der Preis ausschlaggebend sein. Die Änderung der Bestimmung in der Umweltschutzverordnung regelt, dass die Information zur Nachhaltigkeit neu nicht mehr der Abteilung Umweltschutz und Energie obliegt. Es gibt zwischenzeitlich Informationsplattformen, die umfassender zum Thema Nachhaltigkeit informieren. Die Beschaffungsstellen sind angehalten, die Nachhaltigkeit bei Beschaffungen zu berücksichtigen. Mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen gewinnt das Kriterium Nachhaltigkeit zudem noch weiter an Bedeutung.

Auch das Thema Holzfeuerungskontrolle wurde eingehender diskutiert. Einerseits wurde die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, dass die Kontrolle bereits ab 70 Kilowatt (kW) durchgeführt werden müsse. Die Nutzung von erneuerbaren Energien solle unterstützt und nicht mit Kontrollen belastet werden. Der Grenzwert wird allerdings vom Bund vorgegeben und kann seitens des Kantons nicht höher angesetzt werden. Eine Erleichterung bringt aber die zukünftige Anerkennung des Serviceabonnements, die als Feuerungskontrollnachweis gelten könnte. Der Kanton Glarus wird sich zusammen mit anderen Ostschweizer Kantonen für eine entsprechende Regelung einsetzen. Auf eine Frage zur Praktikabilität in der Umsetzung der Feuerungskontrolle erläuterte das Departement, der Kaminfeger müsse gestützt auf die Brandschutzvorschriften ohnehin regelmässige Kontrollen machen. Bei diesen Kontrollen stelle er fest, ob die Holzfeuerungskontrolle fällig sei und erinnert den Anlagenbetreiber, diese vornehmen zu lassen. Der Entscheid – und damit die Verantwortung – für die Auftragserteilung liege beim Anlagenbetreiber. Zu Artikel 6 führte das Departement aus, die Gemeinden seien für die Registerführung und die Beauftragung der Kontrolleure zuständig. Der Kanton habe die Oberaufsicht und stelle durch Koordination sicher, dass in allen Gemeinden gleich vorgegangen wird.

Der Bund regelt in Artikel 29 der Lärmschutz-Verordnung die Ausscheidung neuer Bauzonen und neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis. Bezüglich Artikel 7 Absatz 2 erläuterte das Departement, ein Nachweis sei bei einer neuen Zonenfestlegung nötig, wenn eine lärmempfindliche Nutzung vorgesehen sei.

In der Diskussion zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen wurde begrüsst, dass sich der Kanton für die Bekämpfung einsetze. Aus der Kommission kam die Frage auf, wieso das Jakobskreuzkraut nicht auf der Liste der invasiven gebietsfremden Organismen stehe. Das Jakobskreuzkraut ist ein sehr lästiges invasives Unkraut, das bekämpft wird. Da es aber einheimisch ist, steht es nicht auf der Liste des Bundes und kann nicht unter dem Titel «gebietsfremde Organismen» bekämpft werden. Zur Bekämpfungspflicht erläuterte das Departement auf Nachfrage hin, der Regierungsrat werde in der Verordnung eine Prioritätensetzung zur Bekämpfung vornehmen. Einzelne Private werden nur in seltenen Fällen betroffen sein, bspw. bei der Bekämpfung von Ambrosia. Angesprochen seien in erster Linie Institutionen. Aus der Kommission wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung Informationen zu giftigen Neophyten erhalten müsse. Das Departement erklärte, die Information sei Daueraufgabe. Auch die Ärzte wüssten Bescheid und kennen beispielsweise das Phänomen der Phototoxizität.

Die Kommission stimmte der Vorlage des Regierungsrates einstimmig zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der Verordnungsänderung unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Susanne Elmer Feuz
Kommissionspräsidentin